

Betreff:

Hochwasserschutz Mascherode

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

19.01.2017

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode
(zur Kenntnis)

Sitzungstermin

17.01.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der SPD-Fraktion vom 25. Oktober 2016 (16-03165) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu der Thematik hatte am 14.07.2016 ein Ortstermin mit dem Bezirksbürgermeister, Vertretern der Feldmarksinteressentschaft, der Stadtentwässerung und der Verwaltung stattgefunden. Dabei wurde festgestellt, dass nach Starkregenereignissen einige Keller in Mascherode volllaufen. Dies lag nach Auffassung der Anwesenden daran, dass die Mahd an den Entwässerungsgräben in diesem Bereich zu spät im Jahr durchgeführt wird und die intensiven Starkregenereignisse, insbesondere durch Gewitter, vornehmlich von Juni bis August beobachtet werden. Zur Zeit des Ortstermins war in weiten Bereichen nahezu das komplette Grabenprofil zugewachsen.

Zuständig für die Unterhaltung der fraglichen Gräben ist nicht die Stadt Braunschweig, sondern die Straßenmeisterei Schöppenstedt und die Feldmarksinteressentschaft Mascherode, jeweils in eigener Verantwortung.

Da es nach naturschutzrechtlichen Vorschriften grundsätzlich verboten ist, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden, wurde bisher die Unterhaltung der Gräben erst nach dem 30. September durchgeführt.

Um in diesem sensiblen Abflussbereich für eine nachhaltige Verbesserung der Ortsentwässerung insbesondere zu Zeiten von Starkregenereignissen zu sorgen, hatte der Vertreter der unteren Wasserbehörde anlässlich des Ortstermins zugelassen, dass bereits ab dem 15. Juni jeden Jahres mit der Mahd der Gräben in Mascherode begonnen werden darf. Gemäht werden soll dabei wechselseitig aber nicht mehr als etwa zwei Drittel des Bewuchses.

Diese Vorgehensweise wurde den Unterhaltungspflichtigen mit Schreiben vom 3.08.2016 bestätigt. Mit diesem Schreiben hat die Untere Wasserbehörde die Mahd von Röhricht vor dem 30. September aus wasserwirtschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse zugelassen.

Damit steht einer der vorhandenen Entwässerungssituation angepassten Unterhaltung ab diesem Jahr nichts mehr im Wege. Sollte es bei der Umsetzung dennoch zu Verzögerungen kommen, besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen anzuordnen. Eine vertragliche Regelung ist angesichts der beschriebenen Konstellation nicht sinnvoll.

I. V.

Leuer

Anlage/n:

Keine